

**Baulicher Emissions- und Lärmschutz für den Spielplatz
Dreimühlenstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02303
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
am 08.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14781

Anlage
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02303

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling
vom 06.05.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 08.11.2018 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach mögliche Lärm- und Emissionsschutzmaßnahmen für den Spielplatz an der Dreimühlenstraße überprüft werden sollen.

Der Spielplatz liegt jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, sondern des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling, der somit über die Empfehlung zu beschließen hat.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Zur vorliegenden Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat das Baureferat das für emissionsschutzrechtliche Fragen zuständige Referat für Gesundheit und Umwelt um Stellungnahme gebeten:

„1. Lärmschutz

Der angesprochene bestehende Spielplatz an der Dreimühlenstraße ist durch Verkehrslärm (Straße und Schiene) belastet.

Nach der Lärmkarte des Bayrischen Landesamtes für Umwelt liegt die Belastung oberhalb der städtischen Ziel- und Auslösewerte (55 dB(A) bzw. 57 dB(A) tagsüber) des Hinweisblattes vom März 2015, das das Referat für Gesundheit und Umwelt zusammen mit dem Planungsreferat für die Planung neuer Freispielbereiche von Kinderspieleinrichtungen erarbeitet hat.

Ein immissionschutzrechtlicher Anspruch auf Lärmschutz für bestehende Freiflächen (wie den Spielplatz an der Dreimühlenstraße) besteht jedoch nicht.

2. Luftschadstoffe

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionschutzgesetz (39. BImSchV) Grenzwerte für die Außenluft festgelegt. Für Schulen, Kindergärten und Spielplätze existieren keine gesonderten Grenzwerte. Für Feinstaub werden diese Werte seit 2012 an allem Messstellen des Landesamtes für Umwelt, auch an der Landshuter Allee, eingehalten.

Für Stickstoffdioxid werden die Grenzwerte jedoch an stark befahrenen Straßen überschritten. Für den Bereich des Spielplatzes an der Dreimühlenstraße gibt es keine Messungen, so dass ersatzweise grobe rechnerische Abschätzungen herangezogen werden müssen. Solche Abschätzungen wurden in den letzten Jahren im Auftrag der Regierung von Oberbayern sowie von der Landeshauptstadt München durchgeführt. An den dem Spielplatz am nächsten gelegenen Straßenabschnitten mit Wohnbebauung in der Lagerhausstraße im Westen und in der Schäftlarnstraße im Süden wird der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid eingehalten, während er im Norden in der Isartalstraße leicht überschritten wird.

Aufgrund der baulichen Situation und den Austauschbedingungen ist sehr wahrscheinlich davon auszugehen, dass am Spielplatz keine Grenzwertüberschreitung vorliegt. Besonders in den Herbst- und Wintermonaten, dann wenn Bäume und Sträucher kein Laub tragen, können bezüglich der kleinräumigen meteorologischen Verhältnisse auch verbesserte Austauschbedingungen im Hinblick auf die Luftschadstoffe herrschen.“

Nach den Ausführungen des Referates für Gesundheit und Umwelt liegt hinsichtlich der Luftschadstoffe keine Überschreitung der Grenzwerte am Spielplatz Dreimühlenstraße vor.

Anders verhält es sich mit der Lärmbelastung. Diese liegt laut Referat für Gesundheit und Umwelt am vorhandenen Spielplatz an der Dreimühlenstraße über den Werten, die für neugeplante Einrichtungen angesetzt werden. Ein Anspruch auf Lärmschutz besteht jedoch nicht.

Für einen effektiven Lärmschutz müsste voraussichtlich eine über 3 m hohe Wand um den Spielplatz errichtet werden. Ein Schutz vor den Emissionen der Hochbahntrasse wäre nicht möglich.

Der Spielplatz an der Dreimühlenstraße ist an allen Seiten von dichtem Altbaumbestand eingerahmt.

Die bauliche Umsetzung einer derartigen Lärmschutzwand würde durch die notwendige Fundamentierung und den baubedingten Arbeitsraum massiv in die Wurzelbereiche des vorhandenen Baumbestandes eingreifen. Darüber hinaus müssten die bestehenden Gehölze aufgeastet werden, um die Aufstellung eines entsprechend hohen Bauwerkes im Kronenbereich zu ermöglichen.

Allein an den Grundstücksgrenzen zur Isartal- und Dreimühlenstraße wären 21 Laubbäume betroffen.

Auch eine niedrigere Schutzvorrichtung, z. B. aus Holz oder Dämm-Material, wie im Antrag vorgeschlagen, benötigt aus statischen Gründen eine Fundamentierung, die entsprechende Eingriffe in die Wurzelbereiche des Baumbestandes nach sich ziehen würde.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Aufenthaltsqualität der relativ kleinen Spielplatzfläche durch die Einfassung mit Lärmschutzwänden, für die der Altbaumbestand entfernt werden müsste, beeinträchtigt würde.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02303 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 08.11.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Krieger, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02303 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 08.11.2018 kann nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02303 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 08.11.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 6 Sendling

An den Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3 x)

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An die Stadtwerke München GmbH

An das Baureferat - G, H, J, T, V

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – Gartenbau G1
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.